

Satzung des Vicki Vomit Fanclub

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Fanclub führt den Namen Vicki Vomit Fanclub.
- (2) Sitz des Fanclubs ist Maximilian-Kolbe-Straße 8, 99086 Erfurt

§ 2 Zweck

.....

.....

.....

.....

.....

.....

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Fanclubs ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche bzw. mündliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Fanclubmitglied
- c) durch Ausschluss aus dem Fanclub, die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Angeboten des Fanclubs teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Fanclub und dem Fanclubzweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4.3 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme die nur persönlich ausgeübt werden darf.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Beiträge

Der Vicki Vomit Fanclub erhebt keine Mitgliederbeiträge.

§ 6 Organe

Die Organe des Fanclubs sind:

a) der Vorstand

1. Vorsitzender: René Weis

2. Vorsitzender: Mathias Fritsche

Schatzmeister: Torsten Fritsche

Schriftführer: Nicole Pennewiß

b) die Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Fanclubs besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Fanclub gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder beschließen insbesondere über die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens viermal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über

die Auflösung des Fanclubs ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder notwendig.

(7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Finanzen

(1) Da der Fanclub keine Beiträge erhebt, werden alle geplanten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktionen (Ausflüge, Konzertbesuche, Feiern ect.) von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Der dafür notwendige Betrag ist im Voraus beim Schatzmeister zu entrichten.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Der Vorstand ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet sämtliche Einnahmen und Ausgaben offen zu legen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.12.2004 beschlossen.